

Fahrradanhänger und Lastenräder

Die Last mit der Last

Der Umstieg aufs Fahrrad wird Fahrern anderer Verkehrsmittel schmackhaft gemacht, etwa durch neue bzw. ausgebaut Radwege oder Fahrradstraßen. Inzwischen ist auch der Transport von Frachten per Rad in den Fokus derer geraten, die Alternativen zum Althergebrachten suchen.



Das Land Berlin beispielsweise förderte im laufenden Jahr die Anschaffung von Lastenrädern mit Zuschüssen bis zu einer Summe von insgesamt 200.000 Euro. Darüber hinaus sind immer häufiger auch Fahrräder mit Anhänger im Straßenverkehr zu sehen, in denen vom eigenen Nachwuchs über das Haustier bis hin zu Einkäufen viel transportiert wird.

Sicherlich ist der Abschluss einer Unfallversicherung für aktive Radfahrer sinnvoll. Nicht minder wichtig ist aber ein Bewusstsein für die Risiken, die über die des »normalen« Radfahrens hinausgehen. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen z.B. die Angaben des Herstellers zur maximalen Beladung des Frachtabteils oder des Anhängers. Speziell bei Fahrradanhängern sind auch die Qualitäten des ziehenden

Fahrrads von Bedeutung: Wie stabil ist der Rahmen gebaut? Verkräften die Bremsen die zusätzliche Belastung? Und auch auf die richtige Beladung kommt es an: Fehler führen hier zum Beispiel dazu, dass der Lastenschwerpunkt (zu) hoch liegt und die Kippgefahr drastisch steigt. Schnelles Fahren ist dann schnell zu schnell ...

- Tipps:**
- Maximal zwei Kinder bis zum 7. Lebensjahr mit passenden Rückhaltesystemen im Anhänger mitnehmen.
 - Hunde nur in geeigneten Anhängern unterbringen (Herstellerangabe beachten) und während des Transports mit der Leine sichern.



Schwanner

Versicherungsmakler GmbH

Vorsorge
Versicherung



Liebe Leserinnen und Leser,

in der Herbstausgabe von Informell hat das Thema Mobilität einen Schwerpunkt bekommen. Eher zufällig, aber aus jeweils gutem Grunde. Der inhaltliche Bogen spannt sich dabei von Besonderheiten rund um das Wohnmobil bzw. den Wohnwagen über den »Winterschlaf« von Young- und Oldtimern bis hin zu trendigen Lastenrädern und solchen mit Anhänger.

Für unsere Geschäftskunden sind wir weiterhin in Sachen Cybersecurity am Ball. Wir schauen auf Feuerrisiken im Betrieb, wagen für die Selbstständigen bzw. Freiberufler einen kurzen Blick auf die mögliche Sozialversicherungspflicht und auf Veränderungen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ab 2019.

Klimawandel oder nicht: Der heiße und trockene Sommer hat vielerorts zu verheerenden Wald- und Feldbränden geführt. Wir haben für Sie gecheckt, ob bzw. wie Versicherungsschutz realisiert werden kann.

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht

Manfred Schwanner

**Schwanner
Versicherungsmakler GmbH**

Besonderheiten in der Straßenverkehrsordnung

Immobil mit dem Wohnmobil

Unabhängigkeit und Flexibilität sind nur zwei starke Argumente wenn es gilt, den Kauf eines Wohnwagens oder Wohnmobils zu begründen. Steigende Geschäftszahlen der Branche belegen, dass sie wirken und überzeugen.



Bevor diese Freiheit auf Rädern angeschafft wird, lohnen sich Überlegungen zum richtigen Versicherungsschutz und darüber, wo das gute Stück abgestellt werden soll, wenn es nicht benötigt wird. Speziell Wohnwagen dürfen ohne Zugfahrzeug nicht einfach am Straßenrand abgestellt werden. Jedenfalls nicht über einen längeren Zeitraum: 14 Tage gestattet die Straßenverkehrsordnung (StVO) in § 12 Abs. 3 b maximal, sofern der Stellplatz nicht ausdrücklich für diesen Zweck gekennzeichnet ist. Wer die Vorschrift ignoriert, riskiert für diese Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld. Anders sieht die Sache aus, wenn der Wohnwagen angekoppelt an ein Zugfahrzeug abgestellt wird: Für so ein Gespann gilt die 14-Tage-Frist nicht.

Fans von Wohnmobilen brauchen sich solche Gedanken nicht zu machen. Es sei denn, ihr Mobil wiegt mehr als 7,5 Tonnen. Diese Schwergewichte werden in der StVO ebenfalls mit Einschränkungen belegt: Innerhalb geschlossener Ortschaften in Wohngebieten und Erholungsgebieten dürfen sie in der Zeit von 22 bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht geparkt werden. Es sei denn, der Parkplatz ist genau dafür geschaffen worden.

Winterruhe fürs Sommerauto

Oldtimer oder Cabrio richtig einmotten

Nicht nur Oldtimer oder Cabrios stehen hoch im Kurs bei Autofahrern, auch so genannte Youngtimer erfreuen sich großer Beliebtheit. Bei ihnen treffen häufig Alltagstauglichkeit und ein besonderes Potenzial zur nachhaltigen Wertsteigerung aufeinander.

Es gibt viele Gründe, zwei oder mehrere Fahrzeuge zu besitzen und ggfs. zeitlich befristet zu bewegen. Zeitlich legt sich fest, wer ein Saisonkennzeichen einsetzt. Es weist konkret aus, in welchem Zeitraum der Wagen stillzulegen ist bzw. gefahren werden kann. Vorteilhaft: Der Besitzer des Autos oder Motorrads zahlt Kfz-Haftpflicht- und eventuell Beiträge für Kaskoversicherungen sowie Kfz-Steuer nur für die zugelassenen Monate. Geht der Zeitraum der Stilllegung nicht über 6 Monate hinaus, bleibt außerdem der Wechsel in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse möglich.

Alternativ kommt ein Wechselkennzeichen in Frage, mit dem zwei Fahrzeuge derselben EU-Fahrzeugklasse wechselweise mit nur einem Nummernschild genutzt werden dürfen. Die Versicherer bieten spezielle Tarife an.

Bevor das Fahrzeug in die Ferien geht, sollte es innen wie außen gründlich gereinigt werden: Unterboden, ggfs. Motor und Verdeck, Polstern bzw. Ledersitzen und Teppichen tut eine entsprechende Behandlung gut und lässt sie die Standzeit geschmeidiger überstehen. Beachtung verdienen auch die Reifen, die unter erhöhten Druck gesetzt werden sollten, sofern das Fahrzeug im Winterschlaf nicht aufgebockt wird. Anzuraten ist darüber hinaus ein trockener und gut gelüfteter Stellplatz. Übrigens: Fällt der Zeitpunkt der Haupt- oder Abgasuntersuchung in die Standzeit, müssen die Untersuchungen nach der Wiederinbetriebnahme sofort nachgeholt werden.



Autounfall: Stolperstein Schadenregulierung

Das »Werkstatttrisiko« liegt beim Schädiger

Gerichte müssen sich nach Verkehrsunfällen immer wieder mit Streitigkeiten zwischen Schädiger und Geschädigtem rund um die Schadenregulierung befassen. Und wenn die Versicherung des Schadenersatzpflichtigen Werkstattrechnungen des Geschädigten kürzt, weil sie falsche Leistungen oder zu hohe Preise bemängelt, sind auch die mit der Reparatur beauftragten Betriebe betroffen.



Dabei brauchen weder Werkstatt noch der Geschädigte bei einem Haftpflichtschaden solche Rechnungskürzungen zu akzeptieren. Dieses so genannte »Werkstatttrisiko« trägt nach gängiger Rechtsprechung ganz klar der Schadenverursacher bzw. dessen Versicherung. Denn in der Praxis gibt der Geschädigte meist ein Schadengutachten in Auftrag, das die Grundlage für die Fahrzeugreparatur bildet.

Dem in der Regel technisch nicht versierten Geschädigten kann eine Beurteilung des Reparaturumfangs und eine sachgerechte Einschätzung der Kosten nicht abverlangt werden. Somit bestehen für ihn praktisch keine Einflussmöglichkeiten auf die Reparatur oder Rechnung. Erfolgt die Instandsetzung tatsächlich mit zu hohen Kosten, bilden genau diese das beschriebene »Werkstatttrisiko« ab.

Quellen: Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (Az.: VI ZR 42/73 vom 29.10.1974) bzw. Urteil des Amtsgerichts München vom 16. April 2018 (Az.: 332 C 4359/18).

Rechtsschutzversicherung

Recht recht teuer

Rechtsstreitigkeiten sind in den vergangenen Jahren immer teurer geworden. Die durchschnittlichen Ausgaben für Anwälte und Gerichte stiegen von 2012 bis 2016 um 19 Prozent.

Basis dieser Untersuchung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind rund 1,4 Millionen Streitfälle pro Jahr in der Rechtsschutzversicherung. Es waren alltägliche Rechtsstreitigkeiten, die jedermann treffen können.

Eine Klage mit einem Streitwert von 10.000 Euro kostet bis zum erstinstanzlichen Urteil über 4.500 Euro – davon sind rund 700 Euro Gerichts- und rund 3.800 Euro Anwaltskosten. Wer den Prozess verliert, muss nicht nur die Gerichtskosten, sondern darüber hinaus die Honorare für den eigenen und den gegnerischen Anwalt tragen. Existiert keine Rechtsschutzversicherung, verzichten Betroffene häufig aus Sorge vor möglichen Kosten darauf, einen Anwalt und ggfs. das Gericht einzuschalten.

Für mehr als die Hälfte aller Haushalte in Deutschland übernehmen Rechtsschutzversicherungen das Kostenrisiko möglicher Rechtsstreitigkeiten. Im Jahr 2016 wendeten die Rechtsschutzversicherer für 4,2 Millionen Streitfälle rund 2,8 Milliarden Euro auf. Rund 85 Prozent der Zahlungen waren Anwalts honorare.

Tipp: Der Gang zum Anwalt bzw. vor Gericht lässt sich häufig vermeiden, wenn zuvor ein Schlichter eingeschaltet wird. Die Schlichtung ist ein außergerichtliches und meist kostenfreies Verfahren zur Konfliktbeilegung. An ihrem Ende schlägt der Schlichter eine Entscheidung vor, die verbindlich angenommen oder verweigert werden kann. In einigen Branchen haben Schlichter in bestimmtem Umfang auch Entscheidungsbefugnis.

Quelle: Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 4. Juni 2018.

Paritätische Beitragsfinanzierung

Verbesserungen für gesetzlich Krankenversicherte ab 2019

Das GKV-Versichertenentlastungsgesetz sieht vor, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den gesamten Versicherungsbeitrag ab 2019 zu gleichen Teilen aufbringen. Bislang galt das nur für den allgemeinen Beitragssatz, nicht jedoch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag.



Freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Selbständige, die wenig verdienen, können ab 2019 mit deutlich niedrigeren Beiträgen rechnen. Sofern ihr monatlicher Verdienst nicht über 1.142 Euro liegt, brauchen sie in der Regel nur noch einen Beitrag von 171 Euro zu zahlen. Aktuell liegt die Summe etwa doppelt so hoch. Vorgesehen ist ebenfalls, dass freiwillig Versicherte ab 2019 ihre Versicherungsbeiträge bis zu zwölf Monate rückwirkend korrigieren können. Es gilt: Wer weniger verdient, braucht auch nur einen geringeren Beitrag zu zahlen.

Quelle: Pressemitteilung bzw. Artikel der Bundesregierung vom 6. Juni 2018.

Risiko Pilzvergiftung

Pilzsuche – Sachkunde ist Pflicht

Wenn die Tage wieder kürzer werden, begeben sich viele Pilzliebhaber in die Wälder und suchen nach den Delikatessen. Nicht immer sind dabei Enthusiasmus und Sachverstand auf gleich hohem Niveau. Schon ein kleiner Fehlgriff kann üble Folgen haben, die vom verdorbenen Magen bis hin zur Lebensgefahr reichen.

Die häufigste Ursache für Pilzvergiftungen ist der Verzehr zu alter Pilze, die womöglich noch unfachmännisch oder zu lange gelagert wurden. Nicht gegessen werden sollten rohe bzw. nicht vollständig gedünstete Pilze, denn die meisten werden erst durch die sachgerechte Zubereitung genießbar. Lediglich Pilze aus einer Kultur, Zuchtchampignons etwa, sind meist auch roh essbar. Nicht zuletzt kommt es immer wieder auch zur Verwechslung von essbaren mit Giftpilzen, sei es aus Unwissen oder aus Unachtsamkeit.

Was ist zu tun, wenn der Verdacht auf eine Pilzvergiftung besteht?

- Schnell einen Arzt kontaktieren. Abhängig vom Grad der Probleme nach dem Pilzverzehr sollte der Hausarzt oder gleich das nächste Krankenhaus aufgesucht werden.
- Restliche Pilze aufheben bzw. mit zum Arzt nehmen. So kann im Falle einer Vergiftung viel schneller ermittelt werden, was genau die Ursache ist und welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollten.
- Wenn mehrere Personen von den Pilzen gegessen haben, sollten vorsichtshalber alle über das Vergiftungsrisiko informiert werden.

Vergiftungsrisiken lassen sich am besten durch umfassende Kenntnis der Spezies »Pilz« vermeiden. Wer die essbaren von den giftigen sicher unterscheiden kann, sie richtig transportiert bzw. lagert und zeitnah verzehrt, kann sich mit gutem Gewissen dem kulinarischen Genuss hingeben.

Ganz Vorsichtige können mit der richtigen Unfallversicherung vorsorgen. Einige Versicherer bieten Schutz im Falle von »Vergiftungen durch Schlucken fester oder flüssiger Stoffe (Nahrungsmittel, giftige Pflanzen)«. Eine Vergiftung kann die Police zwar nicht verhindern, der Vorfall wird vom Versicherer dann jedoch als »Unfall« gewertet und finanziell entschädigt.



Impressum / Herausgeber

Schwanner Versicherungsmakler GmbH
Bannwallstr. 4 | 84034 Landshut

Telefon: 0871 62412
Telefax: 0871 66956
E-Mail: service@schwanner.de
Internet: www.schwanner.de

Geschäftsführer: Manfred Schwanner
Registergericht: Amtsgericht Landshut
Registernummer: HRB 6293

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Manfred Schwanner
(Anschrift siehe oben)



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34c Abs.1 GewO,
Aufsichtsbehörde: Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung
Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut
Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO,
Aufsichtsbehörde: IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 2, 80333 München
Erlaubnis nach § 34f Abs.1 GewO,
Aufsichtsbehörde: IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 2, 80333 München
Erlaubnis nach § 34i Abs.1 GewO,
Aufsichtsbehörde: IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str., 80333 München

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler, Finanzanlagenvermittler, Immobiliendarlehensvermittler – Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung,
§ 34f Gewerbeordnung, § 34i Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung, Finanzvermittlungsverordnung,
Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung.
Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand:
Dietmar Diegel (Vors.)
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Wirtschaftskriminalität und Cyberattacken

In zwei Jahren 150 Millionen Euro Schaden

Und das alles nur durch die so genannte »Fake-President-Masche«: Täter geben sich als Führungskraft aus und veranlassen mit teils massivem Druck Angestellte, dringende Zahlungen auf Konten der Täter zu überweisen. Immerhin: Vor solchen Vermögensverlusten durch falsche Überweisungen bietet eine Vertrauensschadenversicherung finanziellen Schutz.



Die zunehmende Digitalisierung vieler Abläufe im Wirtschaftssystem bietet Kriminellen neue Möglichkeiten für Sabotage, Betrug und Diebstahl. Daten der deutschen Versicherer weisen aus, dass in den beiden zurückliegenden Jahren rund 50 Fälle zu verzeichnen waren, in denen sich Betrüger als Führungskräfte ausgaben und erfolgreich Geld auf eigene Konten umleiteten.

Wirtschaftskriminelle sind immer häufiger und offenbar ohne größere Schwierigkeiten in der Lage, Identitäten von Kunden, Geschäftspartnern oder Lieferanten anzunehmen: Die vergleichsweise anonyme elektronische Kommunikation macht es möglich.

Die Folgen von Cyberangriffen gehen spürbar ins Geld. Etwa dadurch, dass die Produktion ins Stocken gerät oder der Zugriff auf wichtige Unterlagen nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus werden Konventionalstrafen fällig, wenn Termine bzw. Fristen nicht eingehalten werden können. Höchst problematisch ist der Diebstahl persönlicher Daten. Werden die Betroffenen sowie die zuständige Datenschutzbehörde nicht umgehend darüber informiert, drohen Strafen aufgrund der Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ebenso wichtig wie der richtige Versicherungsschutz sind gezielte Präventionsmaßnahmen. Dazu zählen die kontinuierliche Aktualisierung technischer Vorkehrungen und regelmäßige Schulungen zur IT-Sicherheit sowie rund um den Datenschutz. Ein vorab genau ausgeklügelter Krisenplan hilft allen Beteiligten, im Falle des Falls schnell und richtig zu reagieren, weil die dann nötigen Handlungsoptionen und Informationswege schon klar beschrieben sind.

Quelle: Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 7. Juni 2018.

Hitze-Sommer 2018

Wald- und Feldbrände: Wer zahlt?

Der heiße Sommer 2018 hat nicht nur Diskussionen rund um das Thema Klimawandel befeuert, sondern auch zu Wald- und Feldbränden sehr großen Ausmaßes geführt. Die Schäden sind enorm, allein die Landwirtschaft reklamierte eine Schadenssumme von einer Milliarde Euro.

Welche Möglichkeiten es gibt, sich gegen solche Risiken zu versichern? Mit Blick auf die Verursachung gilt: Wer fahrlässig einen Waldbrand auslöst, z.B. durch Grillen und den damit einhergehenden Funkenflug, ist durch die private Haftpflichtversicherung vor den finanziellen Folgen geschützt. Vorausgesetzt, die Versicherungssumme ist ausreichend hoch. Grobe Fahrlässigkeit ist – je nach Vertrag – nicht immer, Vorsatz nie versichert. Brandstiftern drohen Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bis zu 10 Jahren. Wurde der Brand z.B. durch den heißen Auspuff eines falsch abgestellten Fahrzeugs ausgelöst, greift die Kfz-Haftpflichtversicherung für die Fremdschäden. Sofern vorhanden, stehen Teil- bzw. Vollkaskoversicherung für Schäden am Fahrzeug ein.

Aber nicht jeder Brand ist letztlich menschlichen Ursprungs. Große Hitze und Trockenheit und ein Blitzschlag reichen völlig aus. Waldbesitzer haben die Möglichkeit, sich mit speziellen Waldbrandversicherungen zu schützen, Landwirten stehen beispielsweise Feuer-Ertragsausfallversicherungen zur Verfügung. Standard-Produkte helfen in diesem Bereich aber nicht immer weiter. Ein Versicherungsmakler kann helfen, den individuell nötigen Versicherungsschutz zu ermitteln.

Schwanner

Versicherungsmakler GmbH



Vorsorge
Versicherung

Dienstreise als betriebliches Existenzrisiko

Haftung? Aber sicher!

Trotz immer besserer elektronischer Kommunikationswege gehören Dienstreisen für viele Angestellte zur regelmäßigen Pflicht. Sei es zum Kundenbesuch im Inland oder zur Produktionsstätte im Ausland. Grundsätzlich gilt: Egal wie oder wohin Mitarbeiter reisen, in jedem Fall steht der Arbeitgeber für unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Unfall oder Krankheit, ggfs. auch Entführung oder Tod, in der Haftung. Der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist hier eindeutig: Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vor Gefahren für Leben und Gesundheit schützen.

Beispiel Unfall: Zu den möglicherweise anfallenden Schadenersatzkosten für involvierte Fahrzeuge kommen oft noch hohe Beträge für die medizinische Versorgung der Insassen hinzu. Richtig teuer können stationäre Krankenhausaufenthalte oder Rückholungen aus dem Ausland werden. Für diese Summen muss der Arbeitgeber auch dann gerade stehen, wenn der Mitarbeiter privat eine eigene Auslandsreisekrankenversicherung oder Unfallversicherung abgeschlossen hat. Den Arbeitgeber enthaftet das nicht, vielmehr wird sich die Versicherung des Arbeitnehmers im Regress die Kosten vom Arbeitgeber zurückholen. Ein Versicherungsmakler ist der richtige Ansprechpartner, wenn es um die Absicherung dieses betrieblichen Risikos geht.





Feuerrisiken minimieren

Technischer Brandschutz in Unternehmen

Der Brand in einem Betrieb kann sich in kürzester Zeit zu einem ausgewachsenen Schaden entwickeln, der die Zukunft des Unternehmens bedroht. Sei es durch die Folgen einer Betriebsunterbrechung oder durch die reinen Sachschäden.

Versicherungen, die diese finanziellen Folgen auffangen können, gibt es. Je nach Betriebszweck sind allerdings unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes zu erfüllen. Zu den technischen Vorkehrungen zählen z. B. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Rauchabzugs- und Feuerlöschanlagen wie Sprinkler, Sicherheitsbeleuchtungen für Flucht- und Rettungswege oder Brandschutzklappen.

Über große Expertise in diesem Bereich verfügt die VdS Schadenverhütung GmbH in Köln. Sie hat Richtlinien bspw. zum allgemeinen Brandschutz oder zu Brandmelde- und Wasserlöschanlagen entwickelt. VdS bietet regelmäßig Fachtagungen an, etwa zur Kontrolle und Wartung dieser Technik. Denn der Zahn der Zeit kann zu einer Einschränkung oder einem Ausfall der Funktionsbereitschaft der Schutzeinrichtungen führen. Verhindern lässt sich das vor allem durch eine konsequente Wartung und Kontrolle. Umfangreiche Informationen dazu finden sich im Internet unter www.vds.de/de/brandschutz.

Sozialversicherungspflicht für Selbstständige

Freiheit, die verpflichtet

Weit verbreitet ist die Annahme, dass Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung nichts verloren hätten. Für den einen oder anderen mag diese Aussicht den Schritt in die Selbstständigkeit sogar beflügelt haben.

Doch Vorsicht ist geboten, wie so häufig gibt es auch hier Ausnahmen. Wer z. B. als Lehrer bzw. Dozent in die Freiberuflichkeit wechselt, unterliegt so lange der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, bis er eine oder mehrere Angestellte – natürlich sozialversicherungspflichtig – beschäftigt.

So weit, so gut? Weit gefehlt. Der Begriff »Lehrer« wird von der Rentenversicherung großzügig ausgelegt. Dazu zählen nämlich ebenfalls trendige Berufe wie z. B. (Job)Coach oder Kommunikations(-Trainer). Nicht versicherungspflichtig ist nach allgemeiner Auffassung, wer überwiegend beratend tätig ist. Im Zweifel ist es sinnvoll, auf Nummer sicher zu gehen und den Status hinsichtlich der Versicherungspflicht über die Rentenversicherung klären zu lassen. Ansonsten drohen Beitragsnachforderungen. Weitere Informationen: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Mindestlohn wird angehoben

Ein wenig mehr

Zum 1. Januar 2019 steigt der gesetzliche Mindestlohn voraussichtlich von 8,84 Euro auf 9,19 Euro – zum 1. Januar 2020 dann auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde.

Nach dem Mindestlohngesetz entscheidet die Mindestlohn-Kommission alle zwei Jahre über dessen Höhe. Sie wägt ab, ob er den Beschäftigten einen angemessenen Mindestschutz bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet. Der Mindestlohnkommission gehören je drei stimmberechtigte Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an, weiterhin zwei beratende Wissenschaftler und der Vorsitzende. Die Mitglieder werden alle fünf Jahre von den Spitzenorganisationen der Tarifpartner benannt und dann von der Bundesregierung berufen.

Quelle: Artikel der Bundesregierung vom 26. Juni 2018.



Beitragsatz PSVaG

Der Pensions-Sicherungsverein a.G. (PSVaG) ist gesetzlich bestimmter Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung.

Der Verein übernimmt im Falle einer Unternehmensinsolvenz die Versorgung aller Versorgungsberechtigten, die Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben. Nach vorläufigen Berechnungen ist für das Jahr 2018 mit einem Beitragsatz zu rechnen, der etwa bei 2,5 Promille liegen wird. Die endgültige Festlegung des Satzes erfolgt Ende November 2018. Eine Vorschusszahlung für das laufende Jahr ist jedenfalls nicht vorgesehen.

Quelle: Pensionsversicherungsverein a.G., Beitragsatzprognose vom Juli 2018.